

RS UVS Kärnten 1995/06/30 KUVS-608/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1995

Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, daß er unter anderem auch deswegen nicht mehr mit Sicherheit einen Fahrzeuglenker benennen könnte, weil er drei Fahrzeuge besitze, diese Fahrzeuge teilweise auch von anderen Personen benutzt werden und er die Strecke zwischen seinem Wohnsitz in X und seiner Rechtsanwaltskanzlei in Y relativ oft befahre, exkulpiert nicht, weil der Beschuldigte gerade aufgrund dieser Umstände verpflichtet ist, entsprechend schriftliche Aufzeichnungen zu führen bzw diese Erklärung unmißverständlich zum Ausdruck brachte, daß er die im § 103 Abs 2 KFG normierte Verpflichtung nicht erfüllen kann (so auch VwGH vom 17.3.1982, Zahl: 81/03/0021 uva).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at